

Konditionen. Mietbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Mietbedingungen gelten für Vermietungen der Firma HAINBUCH GmbH Spannende Technik [nachfolgend Vermieter genannt].

§ 2 Art des Gebrauchs durch den Mieter

Die Vermietung erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Mieter. Der Mieter darf einem Dritten weder den Mietgegenstand weiter vermieten noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten noch den Gebrauch oder die Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen oder gestatten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig.

§ 3 Eigentum

3.1 Der Mietgegenstand bleibt während der Dauer des Mietvertrages Eigentum des Vermieters.

3.2 Wird der Mietgegenstand in eine Anlage eingefügt, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 4 Kennzeichnung des Mietgegenstandes

Der Mieter darf die vom Vermieter an dem Mietgegenstand angebrachten Schilder, Nummern oder anderen Aufschriften nicht beschädigen, entfernen oder unkenntlich machen.

§ 5 Übergabe

Der Vermieter wird den Mietgegenstand gemäß Liefertermin im Auftrag in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand bringen.

§ 6 Miete

6.1 Die monatliche Miete ist im Mietvertrag festgelegt.

6.2 In der Miete sind – soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart – Nebenkosten wie Montage und Demontage, Reparatur-, Wartungs-, Ersatzteilkosten, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal, sowie Kosten für Zubehör **nicht** enthalten.

6.3 Die Miete wird am Ende der Mietdauer bzw. am Ende eines Kalenderjahres berechnet.

6.4 Die monatliche Miete wird für jeden angefangenen Mietmonat berechnet.

6.5 Neben der Miete wird die Umsatzsteuer [Mehrwertsteuer] gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Besondere Pflichten des Mieters nach Ingebrauchnahme

Der Mieter ist verpflichtet,

7.1 den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den ordnungsgemäßen Einsatz, insbesondere auch durch ausgebildetes Fachpersonal, sicherzustellen,

7.2 den Mietgegenstand auf seine Kosten fachgemäß zu warten und zu pflegen oder in regelmäßigen Abständen warten und pflegen zu lassen,

7.3 Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsvorschriften des Vermieters zu befolgen,

7.4 alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten und zu erfüllen. Der Vermieter ist von Ansprüchen frei, die sich aufgrund schuldhafter Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten ergeben.

§ 8 Mängelansprüche

8.1 Der Vermieter beseitigt alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehenden Schäden am Mietgegenstand. Voraussetzung hierfür ist die nachweisliche Einhaltung der Mieterpflichten aus § 7.

8.2 Die Beseitigung aller sonstigen Schäden, insbesondere die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, vertragswidrig vorgenommene Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten durch den Mieter oder durch vom Mieter beauftragte Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung -, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse verursachten Schäden, geht zu Lasten des Mieters, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind. Das gilt auch für Korrosions- und Rostschäden.

8.3 Auftretende Störungen, Fehler oder Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

8.4 Mängel hat der Vermieter nach Mitteilung unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Haftung

Für alle in diesen Mietbedingungen nicht geregelten Schadenersatzansprüche des Mieters, auf welchem Rechtsgrund sie auch beruhen, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Vermieter nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat im Rahmen der Garantiezufrage,
- bei Mängeln des Mietgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche des Mieters – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten.

Für Schadensersatzansprüche nach § 9 gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11 Veränderungen des Mietgegenstandes

11.1 Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Sofern Veränderungen behördlich verlangt werden, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen, An- und Einbauten gehen auf jeden Fall entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Ein Wegnahmerecht ist ausgeschlossen.

11.2 Der Vermieter kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters wieder hergestellt wird.

§ 12 Zugriffe Dritter

12.1 Im Falle von Verfügungen von hoher Hand, Beschlagnahmungen, Pfändungen u. A., gleichgültig ob diese auf Betreiben einer Behörde oder eines Privaten erfolgen, hat der Mieter auf die Eigentumsverhältnisse unverzüglich mündlich und schriftlich hinzuweisen und darüber hinaus dem Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen.

12.2 Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten wenn eine Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich der Grundstücke beantragt ist, auf denen sich der Mietgegenstand befindet.

12.3 Ersatzansprüche, welche dem Mieter durch Zugriffe Dritter erwachsen sollten, werden schon jetzt an den Vermieter abgetreten.

12.4 Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe.

§ 13 Mietzeit

13.1 Die Mietzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung bzw. im Mietvertrag genannten Zeitpunkt.

13.2 Sie endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in ordnungsgemäßen, insbesondere gereinigten und kompletten Zustand an den Vermieter.

13.3 Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes nicht in ordnungsgemäßem Zustand, so ist der Mieter zur Übernahme des dadurch dem Vermieter entstehenden Schadens, insbesondere evtl. Mietausfälle, verpflichtet.

13.4 Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann jeweils zum Ende eines Mietmonats durch Rückgabe des Mietgegenstands gekündigt werden. Entscheidend ist das Wareneingangsdatum beim Vermieter.

§ 14 Rücktritts- und Kündigungsrecht des Mieters

14.1 Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn dem Vermieter die Gebrauchsüberlassung und Gebrauchsgewährung vor Gefahrübergang aus einem Grunde endgültig unmöglich wird, den der Vermieter oder keine der beiden Parteien zu vertreten hat. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Gebrauchsüberlassung und Gebrauchsgewährung vor Gefahrübergang teilweise unmöglich wird und der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der teilweisen Leistung hat.

14.2 Der Mieter kann fristlos kündigen, wenn der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Frist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden hat verstreichen lassen oder eine Beseitigung des Mangels durch den Mieter oder durch Dritte nicht möglich oder nicht mehr zumutbar ist.

14.3 Kündigt der Mieter gemäß § 14.2 berechtigterweise fristlos, trägt der Vermieter die Kosten und die Gefahr des Rücktransports des Mietgegenstandes.

§ 15 Fristlose Kündigung durch den Vermieter

15.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Mieter mit einer Mietzahlung oder einer anderen, speziell vereinbarten Zahlung ganz oder teilweise länger als 2 Wochen nach Mahnung in Rückstand kommt,
- der Mieter nach Mahnung, ohne Zustimmung des Vermieters, den Mietgegenstand oder einen Teil desselben unbefugt an einen anderen Ort verbringt, als vertraglich festgelegt ist,
- der Mieter den Pflichten aus § 7 nicht unverzüglich nach Mahnung des Vermieters nachkommt,
- der Mieter einem Dritten die Benutzung des Mietgegenstandes überlässt,
- wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter grundlegend in Frage stellen, z. B. Zahlungseinstellung, Wechselpeteste, Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz.

15.2 Wenn der Mieter trotz einer Mahnung die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält, kann der Vermieter auch – ohne fristlos kündigen zu müssen – den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters entfernen.

15.3 Entfernt der Vermieter den Mietgegenstand gemäß § 15.2, kann er auch anderweitig darüber verfügen. Die dem Vermieter zustehenden Rechte und Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieter durch anderweitige Verwendung erzielt hat, werden nach Abzug der durch Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

§ 16 Rückgabe

16.1 Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und kompletten Zustand – unter Berücksichtigung einer für die Mietzeit normalen Abnutzung, die zu Lasten des Vermieters geht – an den Vermieter unverzüglich zurückzugeben. Der Mieter verzichtet auf jedes Zurückbehaltungsrecht.

16.2 Der Vermieter muss äußere Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes unverzüglich nach Zurücknahme schriftlich anzeigen. Andere Mängel und Beschädigungen können nicht mehr gerügt werden, wenn seit der Zurücknahme ein Monat verstrichen ist.

16.3 Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes, die über die normale Abnutzung hinausgehen und/oder durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

16.4 Geht während der Mietdauer der Mietgegenstand verloren oder tritt ein Totalschaden ein, so hat der Mieter eine Entschädigung in Höhe des derzeitigen Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

§ 17 Käufliche Übernahme

17.1 Der Mieter hat das Recht, den Mietgegenstand während der Laufzeit des Vertrages käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis entspricht dem derzeit gültigen Listenpreis des Mietgegenstandes. Die zum Zeitpunkt des Kaufes bereits bezahlte Miete für den Mietgegenstand wird auf den Kaufpreis angerechnet. Die Anrechnung erfolgt maximal in Höhe des Kaufpreises. Für den Kaufvertrag gelten unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen.

17.2 Der Mieter hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Mietgegenstandes, dem Mietgegenstand entsprechende Neuprodukte zum derzeit gültigen Listenpreis unter Anrechnung von 50 % der bereits bezahlten Miete zu erwerben.

§ 18 Nebenabreden

Nebenabreden, Vorbehalte und sonstige Bedingungen sind nicht getroffen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Das Gleiche gilt für spätere Abänderungen des Mietvertrages.

§ 19 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder für die Vermietung ausführende Zweigniederlassung des Vermieters zuständig ist. Der Vermieter ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Mieters zu klagen.